

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gabriele Bublies-Leifert (AfD)

Schlachthöfe und Tierkörperbeseitigungsanlagen in Rheinland-Pfalz

In § 4 des deutschen Tierschutzgesetzes zur Tötung von Wirbeltieren heißt es u. a.: „Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.“ Eine Fehlbetäubung bedeutet für das Tier im schlimmsten Fall, seine Zerlegung/Verbrühung bei vollem Bewusstsein mitzuerleben. Die Fehlbetäubungsrate bei Rindern liegt in Deutschland zwischen vier und neun Prozent. Laut Statistischem Bundesamt wurden 2016 12,5 Millionen Rinder geschlachtet – bei einem Mittelwert wären dies 875 000 mangelhaft- oder fehlbetäubte Rinder. Bei den Schweinen liegt die Rate zwischen 3,3 und 12,5 Prozent, bei Geflügel und anderen Tieren gibt es keinerlei Einschätzung oder Statistik. Dazu kommt, dass die Studie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover über den Gesundheitszustand von toten Schweinen, die in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt werden sollen (sogenannte Falltiere), erneut zeigte, wie Tiere in Mast- und Zuchtbetrieben leiden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Schlachtbetriebe in welchen Größen gibt es in Rheinland-Pfalz für sogenannte Nutztiere?
2. Wie hoch lag die Fehlbetäubungsrate bei Rindern in den vergangenen fünf Jahren in Rheinland-Pfalz?
3. Wie hoch lag die Fehlbetäubungsrate bei Schweinen in den vergangenen fünf Jahren in Rheinland-Pfalz?
4. In wie vielen der Betriebe sind kontinuierlich Amtstierärztinnen/Amtstierärzte in den sensiblen Bereichen Betäubung und Tötung anwesend?
5. Wie viele Schlachtbetriebe in Rheinland-Pfalz werden in allen Bereichen per Video und im Bereich der Betäubung und Tötung der Tiere zusätzlich durch Amtstierärztinnen/Amtstierärzte überwacht?
6. In wie vielen aller Tierkörperbeseitigungsanlagen in Rheinland-Pfalz werden unabhängige Kontrollen an toten Tieren durchgeführt und in welchem Umfang (prozentualer Anteil der untersuchten Tiere, Zeitabstände der Kontrollen)?
7. In wie vielen der unter Frage 6 genannten Anlagen ist eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleistet, damit Straftaten der Tierquälerei geahndet werden können?

Gabriele Bublies-Leifert